

- der Klage stattzugeben und daher den Beschluss der Kommission für nichtig zu erklären, weil er nicht begründet und jedenfalls nicht auf sichere Untersuchungsvoraussetzungen gestützt ist.
- festzustellen, dass für das italienische Gesundheitssystem die Regelung über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gilt und daher die Grundsätze gelten, die im Urteil vom 24. Juli 2003, Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg (C-280/00, EU:C:2003:415), in Bezug auf die Art. 106 und 107 AEUV für die Anwendung staatlicher Beihilfen aufgestellt wurden. Deshalb sollte der Gerichtshof das die Vergütung öffentlicher Einrichtungen betreffende Handeln der Region Latium prüfen, das die in den genannten Bestimmungen festgelegten Grundsätze hätte beachten müssen und daher Zahlungen an im öffentlichen Eigentum stehende Gesundheitseinrichtungen auf die veranschlagten Kostenerstattungen nach den Kriterien des Urteils Altmark für das sogenannte durchschnittliche Unternehmen hätte beschränken müssen, und feststellen, dass die übermäßige Finanzierung eine Überkompensation darstellt.
- festzustellen, dass die Region Latium der Klägerin eine Vergütung zu zahlen hat, die dem Grundsatz des durchschnittlichen Unternehmens entspricht und daher auch den Anstieg der Lohnkosten für alle Angestellten, die in der genannten Einrichtung von 2005 bis 2006 gearbeitet haben, berücksichtigt, und dies als Parameter für die kommenden Jahre festzulegen.
- alle sich daraus ergebenden Rechtsfolgen festzustellen, einschließlich der Verurteilung der Kommission zur Tragung der Kosten des Verfahrens und der Kosten der Klägerin.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen den Beschluss C (2017) 7973 final der Kommission vom 4. Dezember 2017, mit dem die Beschwerde der Klägerin, eines italienischen kirchlichen Krankenhauses, über eine angebliche Kompensation für öffentliche Krankenhäuser in Latium zurückgewiesen wurde. Mit dem angefochtenen Beschluss wurde festgestellt, dass die gerügten Maßnahmen keine staatlichen Beihilfen darstellten.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Gründe.

1. Die Klägerin rügt, dass für die Abfassung des endgültigen Beschlusses die englische Sprache als verbindliche Sprache verwendet worden sei.
2. Die Klägerin rügt einen Begründungsmangel. Die Kommission habe es unterlassen, einige wesentliche Gesichtspunkte der Frage zu berücksichtigen und einige Einwendungen zu widerlegen, die der Antragsteller erhoben und mit Belegen nachgewiesen habe. Die Kommission sei verpflichtet, alle Fragen zu beantworten, die der Antragsteller gemäß den Grundsätzen der Transparenz und des guten Glaubens stelle.
3. Die Klägerin bestreitet, dass sich das Gesundheitssystem im italienischen Recht durch die Universalität der Gesundheitsversorgung auszeichne, d. h. dass 100 % der Gesundheitsleistungen durch den nationalen Gesundheitsdienst erbracht würden. Zudem habe die Kommission nicht nachgewiesen, dass der italienische Staat 100 % der Pflege der eigenen Staatsbürger finanziere und daher abdecke. Dies widerspreche völlig den Tatsachen. Die Universalität sei kein abstrakter Grundsatz, sondern müsse konkret ermittelt, nachprüfbar und wahrnehmbar sein und könne nicht als gegeben angenommen werden, nur weil die italienische Regierung das behaupte.

Klage, eingereicht am 3. April 2018 — Microsemi Europe und Microsemi/Kommission

(Rechtssache T-227/18)

(2018/C 190/64)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Microsemi Europe Ltd (Reading, Vereinigtes Königreich) und Microsemi Corp. (Aliso Viejo, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Aulfes und J. Lenz)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der Kommission vom 23. Januar 2018 (betreffend Case AT.40529 — TSMC), der sich auf Art. 18 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 stützt, für nichtig zu erklären,
- die Beklagte zu verurteilen, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen zwölf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften, da der Adressat des Beschlusses nicht hinreichend klar angegeben und ermittelbar sei
2. Zweiter Klagegrund: Unzuständigkeit, soweit die Klägerin zu 2) als Adressatin des angefochtenen Beschlusses anzusehen ist

Die Klägerinnen machen geltend, dass die Kommission nicht für den Erlass von Rechtsakten mit über das Gebiet der Europäischen Union hinausreichenden Rechtswirkungen zuständig sei und könne ein Unternehmen mit dem Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht zur Auskunft verpflichten.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung der Verträge und der bei der Durchführung der Verträge anzuwendenden Rechtsnormen, soweit die Klägerin zu 2) als Adressatin des angefochtenen Beschlusses anzusehen ist

An dieser Stelle wird vorgetragen, dass die Kommission ein Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht zur Auskunft verpflichten könne und dieses nicht unrichtig über die Möglichkeit der Verhängung von Bußgeldern informieren dürfe.

4. Vierter Klagegrund: Verletzung der Verträge und der bei der Durchführung der Verträge anzuwendenden Rechtsnormen

Ferner machen die Klägerinnen geltend, dass die Kommission nach Erwägungsgrund 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 nicht Informationen über sämtliche Unternehmen der Unternehmensgruppe auf globaler Ebene verlangen dürfe, sondern nur solche Informationen, die den europäischen Markt betreffen.

5. Fünfter Klagegrund: Verletzung der Verträge und der bei der Durchführung der Verträge anzuwendenden Rechtsnormen

Weiterhin wird vorgetragen, dass die Kommission auch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße, wenn auch Informationen über Märkte außerhalb der Europäischen Union abgefragt werden.

6. Sechster Klagegrund: Verletzung der Verträge und der bei der Durchführung der Verträge anzuwendenden Rechtsnormen, soweit die Klägerin zu 1) als Adressatin des angefochtenen Beschlusses anzusehen ist

An dieser Stelle wird geltend gemacht, dass es gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße, wenn von einem Tochterunternehmen in der Europäischen Union Informationen über die Muttergesellschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika und weitere verbundene Unternehmen in Europa verlangt werden.

7. Siebter Klagegrund: Ermessensmissbrauch

Die Klägerinnen tragen vor, dass in dem Abfragen von Informationen über verbundene Unternehmen in der Europäischen Union ein Ermessensmissbrauch liege, weil diese Unternehmen direkt zur Auskunft verpflichtet werden könnten.

8. Achter Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften wegen unzureichenden Begründung des angefochtenen Beschlusses

9. Neunter Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften wegen unzureichender Angabe des Zwecks des Auskunftsverlangens

10. Zehnter Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften, da die Fragen, die mit dem angefochtenen Beschluss gestellt sind, unzulässig seien

11. Elfter Klagegrund: Verletzung der Verträge und der bei der Durchführung der Verträge anzuwendenden Rechtsnormen, da die Fragen, die mit dem angefochtenen Beschluss gestellt sind, unbestimmt seien
12. Zwölfter Klagegrund: Verletzung der Verträge und Verletzung der bei der Durchführung der Verträge anzuwendenden Rechtsnormen

Klage, eingereicht am 4. April 2018 — Biolatte/EUIPO (Biolatte)

(Rechtssache T-229/18)

(2018/C 190/65)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Biolatte Oy (Turku, Finnland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Ikonen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „Biolatte“ — Anmeldung Nr. 15 759 319.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Februar 2018 in der Sache R 351/2017-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insgesamt aufzuheben;
- anzuordnen, dass die Eintragung der Wortmarke gemäß dem Antrag von Biolatte Oy vom 17. August 2016 (in der am 28. Oktober 2016 geänderten Fassung) gewährt wird.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001.

Klage, eingereicht am 6. April 2018 — Qualcomm/Kommission

(Rechtssache T-235/18)

(2018/C 190/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Qualcomm, Inc. (San Diego, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Pinto de Lemos Fermiano Rato, M. Davilla und M. English)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären,
- die Geldbuße aufzuheben oder hilfsweise wesentlich herabzusetzen,
- die in der Klageschrift genannten prozessleitenden Maßnahmen oder Maßnahmen der Beweisaufnahme anzuordnen und